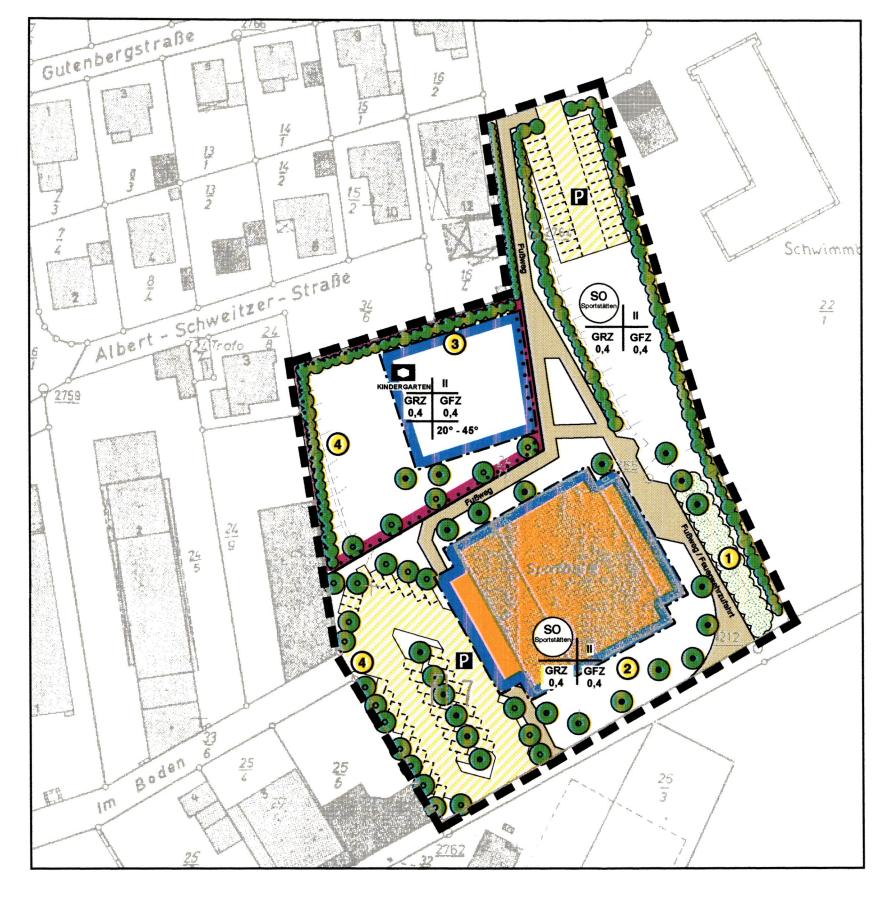
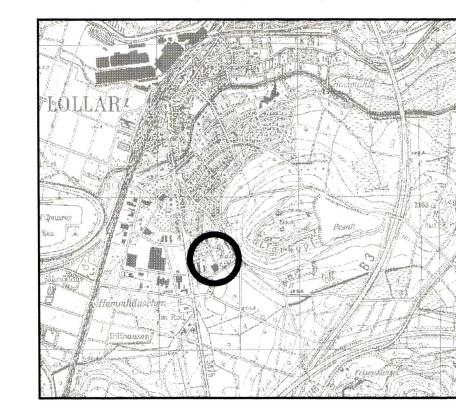


Bebauungsplan Nr. 1.13 "Am Schwimmbad, 1. Änderung"

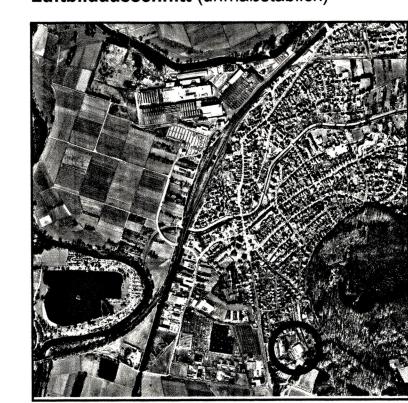


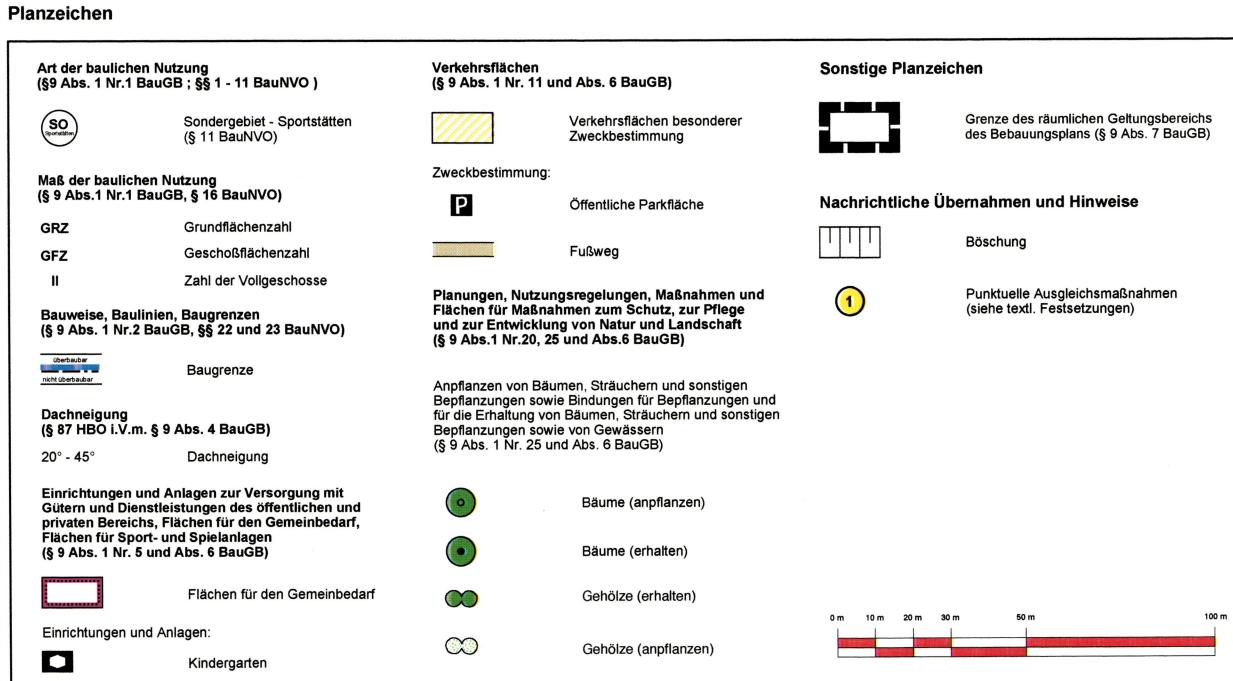
Legende: Katasterkarte Öffentliches Gebäude Hausnummer Wohngebäude Durchfahrt ----- Flurgrenze ——— Gemarkungsgrenze 0——0 Flurstücksgrenze z.B. Fl. 12 Bezeichnung der Flur Flurstücksnummer M 1:1.000

Ausschnitt TK 25 (unmaßstäblich)



Luftbildausschnitt (unmaßstäblich)





1. RECHTSGRUNDLAGEN

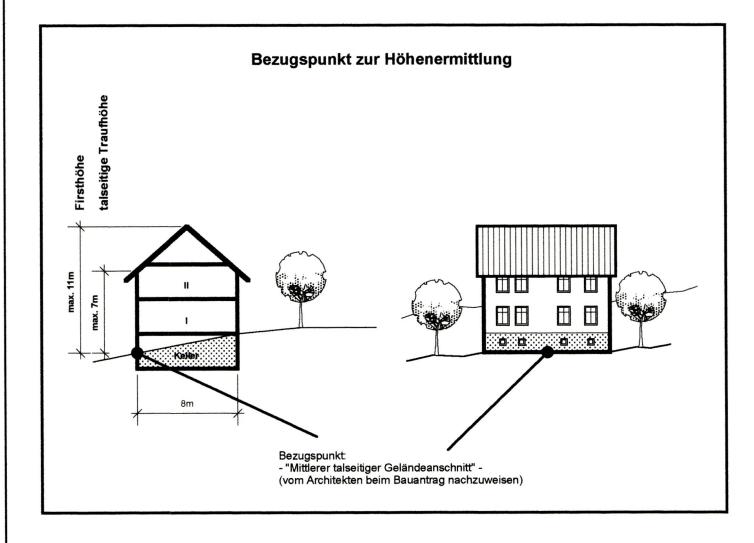
Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

2.1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 BauNVO

2.1.1 In der Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten darf die Traufhöhe max. 7,00 m betragen, gemessen vom mittleren talseitigen natürlichen Geländeanschnitt (vom Architekten beim Bauantrag durch Vermessung nachzuweisen) bis zur Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Die Firsthöhe darf maximal 11,00 m betragen.



2.2 Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Nr. 25 BauGB

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- 2.2.1 Hof- und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen), soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten
- 2.2.2 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen Arten vorzunehmen. Vorhandene Laubgehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten. Abgängige Laubgehölze sind durch Pflanzung einheimischer Arten zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden Pflanzliste aufgeführten Arten.
- 2.2.3 Mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen mind, 60 % Baum- und Strauchpflanzungen gem. Pflanzliste erhalten (1 Baum = 10 gm, 1 Strauch = 1 gm). Insgesamt sind je 100 gm Freifläche mind. 1 großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Bäume, vorrangig Kernobsthochstämme, zu pflanzen.
- 2.2.4 Einfriedungen sind so zu gestalten, daß die Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden (Holzzäune, weitmaschige Drahtzäune). Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig, eine Ausnahme bilden grob aufgesetzte Trockenmauern aus örtlichem Gestein.

Ausgleichsmaßnahmen:

- 2.2.5 Die Gehölzhecke am Südostrand des Gebietes ist bis zur Feuerwehrzufahrt durch Pflanzung standortheimischer Bäume und Sträucher zu ergänzen. (siehe Plan - Punkt 1)
- 2.2.6 Die Fassadenflächen der Sporthalle sind mit Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste zu begrünen. Das auf den Dachflächen der Sporthalle anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Wasser ist zu versickern. (siehe Plan - Punkt 2)
- 2.2.7 Die standortfremden Gehölze am Nordrand der Gemeinbedarfsfläche sind zu entfernen. (siehe Plan - Punkt 3)
- 2.2.8 Die Lücken in den bestehenden Gehölzstreifen sind durch Pflanzung standortheimischer Laubgehölze zu schließen. (siehe Plan - Punkt 4)
- 2.2.9 Vielschnittwiesen sind außerhalb von Belastungsflächen (Graswege, Sportplätze) als Extensivrasenflächen zu pflegen.

2.3 Gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 87 HBO i.V.m. § 9 (4) BAUGB

3.1 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stätten der eigenen Leistung zugelassen. Sie dürfen nicht an Brandwänden. Bäumen oder über der Traufhöhe angebracht werden und dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken. Leuchtfarben, Blinklichter und bewegliche Schaubänder sind nicht zulässig.

3.2 Material

Verkleidungen mit glasierten Fliesen, Asbestzement oder sonstigen grellbunten Materialien sind an Fassaden und Sockeln nicht zulässig. Sichtbare Außenmauern sind zu verputzen, zu verkleiden oder zu verblenden.

3.3 Dachform

Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer auszuführen. Bei untergeordneten Gebäudeteilen oder Nebengebäuden können auch Flachdächer errichtet werden.

3.4 Fenster und Türen

Fenster und Türen sind hinsichtlich ihrer Formate als hochrechteckige Wandöffnungen auszubilden. Querrechteckige Formate sind dann zulässig, wenn sie in hochrechteckige Flügel unterteilt werden.

4. HINWEISE

4.1 Im Bereich von Versorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen.

4.2 Gem. § 51 Abs. 3 Hess. Wassergesetz und § 42 Abs. 2 Hess. Bauordnung soll Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

5. PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

5.1 Hochstämmige, heimische Obstbäume

Bismarckapfel Alexander Lukas Bittenfelder Sämling Clapps Liebling Gute Graue Bohnapfel Brauner Matapfel Gute Luise Graue Jagdbirne Danziger Kantapfel Freiherr v. Berlepsch Grüne Jagdbirne Gelber Richard Nordhäuser Winterforelle Herrenapfel Pastorenbirne Haugapfel Pflaumen/Zwetschgen: JakoLebel Kaiser Wilhelm Bühlers Frühzwetschge Ortenauer Hauszwetschge Landsberger Renette Wangenheims Frühzwetschge Muskatrenette Ontario Oldenburger Kirschen: Orleans Büttners rote Knorpelkirsche Renette

Frühe rote Meckenheimer Rheinischer Bohnapfel Große Prinzessin Rheinischer Winterapfel Große schwarze Roter von Boskoop Knorpelkirsche Rote Sternrenette Hedelfinger Schafsnase Schneiders späte Winterrambour Knorpelkirsche

5.2 Bäume :

- Bergahorn Acer pseudoplatanus Acer platanoides Spitzahorn Betula pendula - Birke - Hainbuche Carpinus betulus Fagus silvatica - Rotbuche Fraxinus excelsior Esche - Vogelkirsche Prunus avium Quercus robur Stieleiche Sorbus aria - Mehlbeere - Eberesche Sorbus aucuparia Speierling Sorbus domestica - Winterlinde Tilia cordata Ulmus glabra Bergulme

5.3 Sträucher

Acer campestre

Rhamnus frangula

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Rubus spec.

- Felsenbirne Amelanchier ovalis - Gemeiner Sauerdorn Berberis vulgaris - Kornelkirsche Cornus mas - Roter Hartriegel Cornus sanguinea - Haselnuß Corylus avellana Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus - Pfaffenhütchen oxyacantha Liguster Euonymus - Gemeine Heckenkirsche europaeus - Echte Mispel Ligustrum vulgare Lonicerxylosteum Schlehe - Hundsrose Mespilus germanica (weitere Rosen-Wildformen, nicht aber Prunus spinosa Kartoffelrose - Rosrugosa) Roscanina - Kreuzdorn Rhamnus catharticus

- Feldahorn

- Faulbaum

- Brombeere, Himbeere

- Gewöhnlicher Schneeball

- Schwarzer Holunder

Hederhelix Hopfen Humulus lupulus - Jelängerjelieber (Geißschlinge) Lonicercaprifolium - Selbstkletternder Wein Parthenocissus quinquefolia

5.4 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba

BÜRGERBETEILIGUNG

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedigungen

Waldrebe

- Efeu

wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltand gemacht. Verfügung vom 19.06.193P 61 d 04/01 -ARÉglerungspräsidium Gießen

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB 1956

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist erfolgt vom 08.12.1997 bis 12.12.1997, ortsüblich bekanntgemacht am 05.12.1997. Bürgermeister BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom 15.12.1997 bis 16.01.1998 aufgefordert. Bürgermeister Stadt Lollar **OFFENLEGUNG** Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB ist erfolgt vom 15.12.1997 bis 16.01.1998, ortsüblich bekanntgemacht am 05.12.1997. Bürgermeister Dor Ma SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 26.02.1998 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Bürgermeister GENEHMIGUNGSVERMERK Das Anzeigeverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Verfügung vom _____ Regierungspräsidium Gießen

INKRAFTTRETEN

(Datum, Unterschrift)

m Auftrag ___

Gem. § 10 BauGB i.d.F. vom 01.01.1998 und der Hauptsatzung der Stadt Lollar, wurde der Bebauungsplan mit Bekanntmachung vom 1007.98 rechtskräftig.

Stadt Lollar

Kernstadt Lollar



Bebauungsplan Nr. 1.13 "Am Schwimmbad, 1. Änderung"

Planungsstand: 02/98

Maßstab 1:1.000 bearb.: M. Hausmann

gez.: M. Hausmann

PLANUNGSBÜRO DAMM INHABER HEGEMANN

Tulpenweg 9 35463 Fernwald Tel. 0641/94028-0

Fax 0641/94028-50

